

Stadt Herzogenrath



BEBAUUNGSPLAN I/18 – 4. ÄNDERUNG „Neu-/Voccartstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber

Stadt Herzogenrath
Referat Stadtplanung, Verkehr und
Bauordnungsamt

Amt A 61 Stadtplanung

Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Telefon: 02406/83-354

Ansprechpartner:

Frau Peikert

Bearbeitet im Dezember 2019 durch



Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Telefon: 02841/7905 – 0
Telefax: 02841/7905 – 55

Bearbeitung:

M.Sc. Bio.
Marc Kirschbaum

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung und rechtliche Grundlagen.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Lage des Vorhabens, Untersuchungsraum und derzeitige Bestandssituation.....	4
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	10
1.3.1 Allgemeiner Artenschutz.....	10
1.3.2 Besonderer Artenschutz	11
1.3.3 Umweltschadensgesetz.....	13
1.4 Datengrundlage und Methodik	14
2 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten	17
3 Wirkungen der Planung auf Fauna und Flora	19
3.1 Baubedingte Wirkungen	19
3.2 Anlagebedingte Wirkungen	19
3.3 Betriebsbedingte Wirkungen	19
4 Ermittlung der vertieft zu untersuchenden Arten	20
4.1 Europäischer Biber.....	20
4.2 Fledermäuse	20
4.2.1 Sommerquartiere und Wochenstuben.....	21
4.2.2 Winterquartiere	21
4.2.3 Zwischenquartiere	22
4.3 Brutvögel.....	22
4.3.1 Gehölzbrütende Arten	22
4.3.2 Bodenbrütende Arten der Feldflur	23
4.3.3 Gebäudebrüter.....	23
4.4 Käfer	24
4.5 Amphibien	24
5 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	25
5.1 Fledermäuse	25
5.2 In NRW nicht planungsrelevante siedlungsgebundene Brutvögel.....	27
6 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen	28
6.1 Individuenschutz für Fledermäuse.....	28
6.2 Individuenschutz für Vogelarten	29
6.3 Weiterführende Empfehlungen zum Schutz siedlungsgebundener Arten	30
7 Fazit.....	31
8 Literatur	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten der MTB-Quadranten 5102/1 und 5102/3 „Herzogenrath“ (LANUV, Februar 2019)	17
Tabelle 2:	Jahreszyklus der Fledermäuse	28
Tabelle 3:	Hauptbrutzeiten der Nischen- und Gebüschbrüter.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Städtebauliches und grünordnerisches Konzept (LANGE GbR 12/ 2019) o.M.....	4
Abbildung 2:	Übersicht – Lage des Plangebiets (GEOportal NRW der Geschäftsstelle des IMA GDI NRW unter www.geoportal.nrw, dl-de/by-2-0) o.M.	5
Abbildung 3:	Luftbild - Lage und Geltungsbereich der 4. Änderung des BP I/18 (Quelle: Land NRW 2018; dl-de/by-2-0) o.M.	5
Abbildung 4:	Schutzgebiete und Biotopkataster (LANUV, Abfrage Februar 2019).....	6
Abbildung 5:	Fotodokumentation (Quelle: Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Oktober 2018).....	9
Abbildung 6:	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015).....	16
Abbildung 7:	Mögliche Quartiere für Fledermäuse an Gebäuden.....	20
Abbildung 8:	Winterquartiere der Fledermäuse (NABU Rheinland-Pfalz 2006)	21
Abbildung 9:	Beispiele für Nester nischenbrütender Vogelarten (Haussperling, Bachstelze) sowie gebüschbrütender Vogelarten (Amsel, Zaunkönig)	24
Abbildung 10:	Beispiele Fledermaus- und Brutvogelschutz an Gebäuden.....	30

Anhang

Prüfprotokolle: Protokoll A – Planangaben

Protokoll B – Art-für-Art-Betrachtung Breitflügelfledermaus

Zwergfledermaus

1 EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Herzogenrath beabsichtigt im Stadtteil Straß für den Bereich westlich der Voccartstraße (L 232), südlich der Bleyerheider Straße, östlich der Neustraße und nördlich der Straße Rather Heide die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plans) I/18 – 4. Änderung mit der Bezeichnung „Neu-/Voccartstraße“ mit dem Ziel Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990. Der Planbereich umfasst neben Bestandsbebauungen entlang der Neustraße und Bleyerheider Straße (Wohngebäude und einen Einzelhandels-/Gewerbebetrieb der Tiernahrung/-bedarf) vordringlich ehemals durch eine Geflügelfarm genutzte Flächen. Zur Realisierung der Planung sind die im Bereich der ehemaligen Geflügelfarm vorhandenen Gebäude als auch der Gehölzbestand rückzubauen bzw. zu entnehmen. Erst danach kann das Gelände der ehemaligen Geflügelfarm gemäß dem vorliegenden Städtebaulichen und grünordnerischen Konzept entwickelt werden. Geplant ist die Errichtung von drei Doppelhäusern und einer Hausgruppe als straßenseitige Bebauung entlang der Neustraße sowie die Errichtung von elf freistehenden Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen.

Der bestehende kleinflächige Einzelhandels-/Gewerbebetrieb (Tiernahrung/Heimtierbedarf) westlich der Voccartstraße/südlich der Bleyerheider Straße (Bleyerheider Straße 14) soll im Rahmen eines Mischgebiets (BauNVO 1990) gesichert und nach Westen eine Erweiterungsmöglichkeit erhalten (5 m Streifen). Die Wohnhäuser Bleyerheider Straße 8-12 und Neustraße 159-169 sollen als straßenseitige Bestandsbebauungen im Rahmen eines Allgemeinen Wohngebiets gesichert werden. Ein 5 m breiter Streifen des rückwärtigen Gartens des Flurstücks 3, Flur 15, Gemarkung Herzogenrath (Neustraße 161) soll für die Neuverlegung eines Mischwasserkanals (Staukanal DN 1600) in Anspruch genommen werden, der zwischen der Straße Rather Heide und der Bleyerheider Straße durch das Plangebiet geführt werden soll. Die Bestandsbebauungen Neustraße 173 und Voccartstraße 100 sind durch Baugenehmigen gesichert und haben Bestandsschutz. Konzeptionell ist jedoch langfristig eine Überplanung der Bestandsbebauungen zur Schließung der Straßenrandbebauung an der Neustraße bzw. durch Mehrfamilienhäuser an der Voccartstraße vorgesehen. Zusätzlich soll die Straße Rather Heide auf 9,30 m erweitert werden. Zwischen dem bestehenden kleinflächige Einzelhandels-/Gewerbebetrieb (Tiernahrung/Heimtierbedarf) nebst Erweiterungsfläche und den geplanten Mehrfamilienhäusern soll ein Spielplatz mit anschließender Parkanlage angeordnet werden. Darüber erfolgt auch weitgehend die Verlegung des Staukanals DN 1600 bis zur Bleyerheider Straße.

Der ca. 2,22 ha große Geltungsbereich (auch Plangebiet) umfasst in der Gemarkung Herzogenrath, Flur 15 gelegenen Flurstücke 3, 7, 8, 11, 15, 16, 157, 158, 163, 198, 199, 213, 217, 219, 287, 288, 544 (tw., Rather Heide), 622, 623 und das in Gemarkung Herzogenrath, Flur 16 gelegene Flurstück 878 (tw., Bleyerheider Straße).

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Bleyerheider Straße (Gemarkung Herzogenrath, Flur 16, Flurstück 878)
- im Osten durch die Voccartstraße (Gemarkung Herzogenrath, Flur 15, Flurstück 39)

- im Süden durch die Südgrenze der Straße Rather Heide (Gemarkung Herzogenrath, Flur 15, Flurstück 544) sowie
- im Westen durch Neustraße (Gemarkung Herzogenrath, Flur 15, Flurstück 543).

Es wird auf die im nachfolgenden Kapitel vorhandene Abbildung 2 verwiesen.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind aufgrund der differenzierten Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Betroffenheiten besonders und streng geschützter Arten feststellt, bewertet und Maßnahmvorschläge zum Umgang mit den Betroffenheiten darlegt. Dieser formale Schritt ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitplanung mittlerweile zwingend. Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist daher abzuschätzen, ob durch die Planung auch besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl, LANUV) für NRW betroffen sein können. Mögliche Wirkungen, die die Planung und deren Umsetzung auf die planungsrelevanten Arten haben könnten, sind:

- Bau- oder nutzungsbedingte Individuenverluste bei planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten
- Bau- oder nutzungsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sowie sonstigen essentiellen Habitatbestandteilen) der planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte Beschädigung planungsrelevanter Pflanzenarten oder ihrer Standorte

Im Falle möglicher Betroffenheiten ist die Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.

In § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden allgemein gültige Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten getroffen. Die hier formulierten Verbote des besonderen Artenschutzrechtes beziehen sich nicht auf die Darstellungen und Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung, sondern entfalten ihre Wirkung erst auf der der Bauleitplanung nachgelagerten Entscheidungsebene, auf der über die Zulassung der planerisch vorbereiteten baulichen oder sonstigen Bodennutzung befunden wird. Erweist sich jedoch im weiteren Verfahren, dass die Darstellungen bzw. Festsetzungen eines Bauleitplans nur unter Verletzung einschlägiger Bestimmungen des Artenschutzrechtes in die Realität umgesetzt werden können, entspricht der Plan nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauGB und ist damit „vollzugsunfähig“.

In dieser Hinsicht ist es sinnvoll, im Verfahren einer Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplans I/18 „Neu-/Voccartstraße“ der Stadt Herzogenrath einen artenschutzrechtlichen Konflikt gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nach sich ziehen können, der ihre Verwirklichung dauerhaft unmöglich erscheinen lässt oder eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig macht.

Nachfolgend wird daher im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASF) geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.

Die Prüfung wird anhand der Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplans I/18 „Neu-/Voccartstraße“ der Stadt Herzogenrath bzw. des vorliegenden städtebaulichen und grünordnerischen Konzepts vorgenommen. Folgende Angaben können stichpunktartig getroffen werden (vgl. auch Abb. 1):

- Erhalt und Sicherung der Bestandsbebauung entlang des nördlichen Abschnitts der Neustraße 159-169 und der Bleyerheider Straße 8-12 (Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet WA3 mit zwei Vollgeschossen (zwingend)) sowie Sicherung und geringfügige Erweiterung des Gewerbebetriebs/kleinflächigen Einzelhandels (Tiernahrung/Heimtierbedarf) an der Bleyerheider/Voccartstraße (Festsetzung als Mischgebiet MI1; straßenseitiges Bürogebäude zwingend zwei Vollgeschosse und Halle zwingend ein Vollgeschoss)
- Erschließung des Bereichs der ehemaligen Geflügelfarm über die Straße Rather Heide mit Aufweitung auf 9,3 m und von der Rather Heide nach Norden in das Gelände der ehemaligen Geflügelfarm abzweigende 8,0 m breite Planstraße als Ringerschließung ((Festsetzung: Öffentliche Straßenverkehrsfläche)
Anordnung von insgesamt 41 öffentlichen Stellplätzen im Straßenraum sowie 22 Baumpflanzungen möglich
- Allgemeine Wohngebiete WA1 und WA2 entlang der Neustraße
Entwicklung von drei Doppelhäusern und einer Kette (drei Reihenhäuser) (zwei Vollgeschosse mit Möglichkeit zum Dachausbau); fahrbare Erschließung über die rückwärtige neue Planstraße mit Garagen/Carports und Stellplätzen; max. Gesamtgebäudehöhe ca. 10,50 m (relative Höhe)
- Allgemeines Wohngebiet WA4 um die Planstraße
Entwicklung von sieben Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen (zwingend drei Vollgeschosse); max. acht Wohneinheiten je Wohngebäude; max. 12 m Gesamtgebäudehöhe; Erschließung über die Rather Heide und die neue Planstraße (keine Anlage von Zufahrten über die L 232),
- Mischgebiet MI2 Möglichkeit Errichtung von 4 weiteren Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen (zwingend drei Vollgeschosse); max. acht Wohneinheiten je Wohngebäude; max. 12 m Gesamtgebäudehöhe; Erschließung über die Planstraße
- Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmungen Spielplatz und Parkanlage
Gestaltung im Wesentlichen als durch einzelne Hochstämme strukturierte Wiese (mit integriertem Spiel-/ Gerätebereich und frei bespielbarer Fläche) und randlicher freiwachsender Strauchhecke im Norden und Osten
- Verlegung eines unterirdischen Staukanals (Nennweite DN 1600) im Straßenraum der Rather Heide/ Planstraße und randlich der öffentlichen Grünfläche
- Begrünungen
gärtnerisch genutzter und gepflegter Freiflächenanteil im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete (mind. 30 bzw. 40 % der jeweiligen Grundstücksfläche) und der Mischgebiete (mind. 20 %)
Anpflanzung von 22 Straßenbäumen; Heckenanpflanzungen im Bereich der öffentlichen Stellplätze

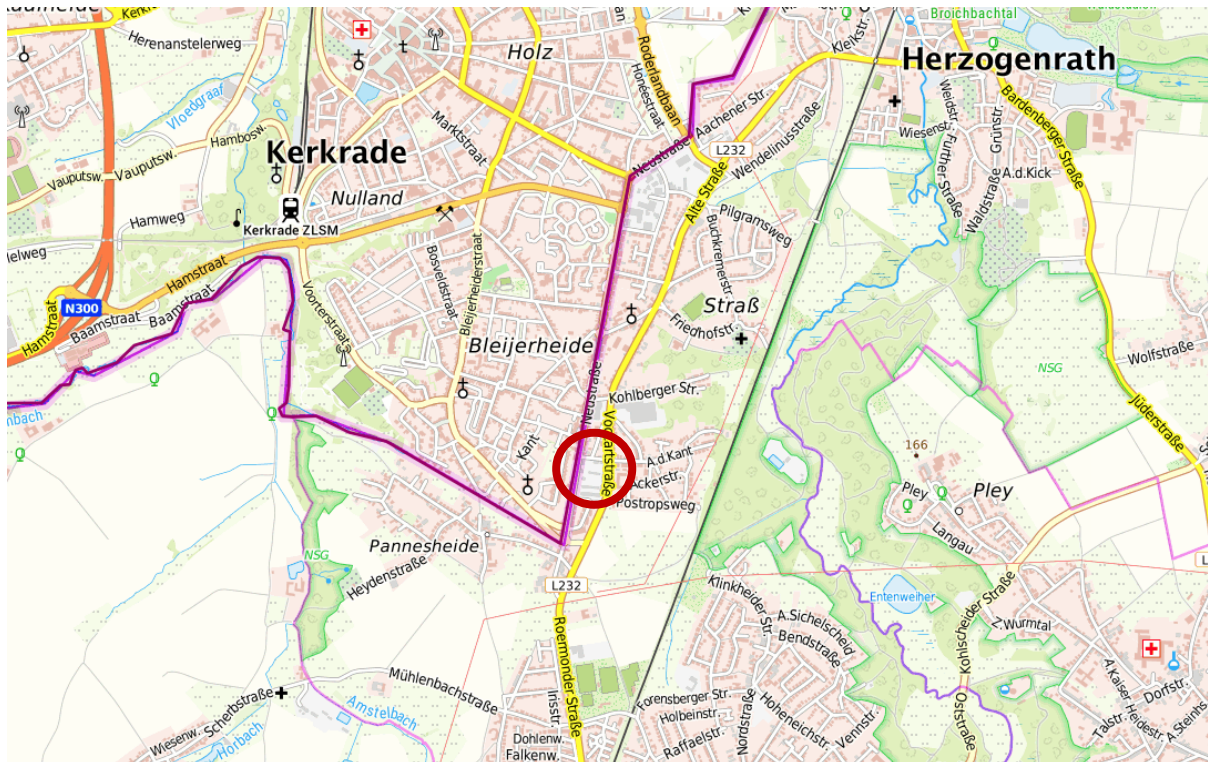


Abbildung 2: Übersicht – Lage des Plangebiets (GEOportal NRW der Geschäftsstelle des IMA GDI NRW unter www.geoportal.nrw, dl-de/by-2-0) o.M.



Abbildung 3: Luftbild - Lage und Geltungsbereich der 4. Änderung des BP I/18
(Quelle: Land NRW 2018; dl-de/by-2-0) o.M.

Der Geltungsbereich (rot markiert) liegt außerhalb naturschutzfachlicher Schutzgebiete und Flächen des Biotopkatasters inmitten großflächiger Siedlungsflächen. Seltene, besonders

hochwertige oder gut ausgeprägte faunistische Habitatstrukturen (z. B. Höhlenbäume, Gewässerhabitate) liegen nicht vor. Die im Umfeld vorhandenen Schutzgebiete und Flächen des Biotopkatasters sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

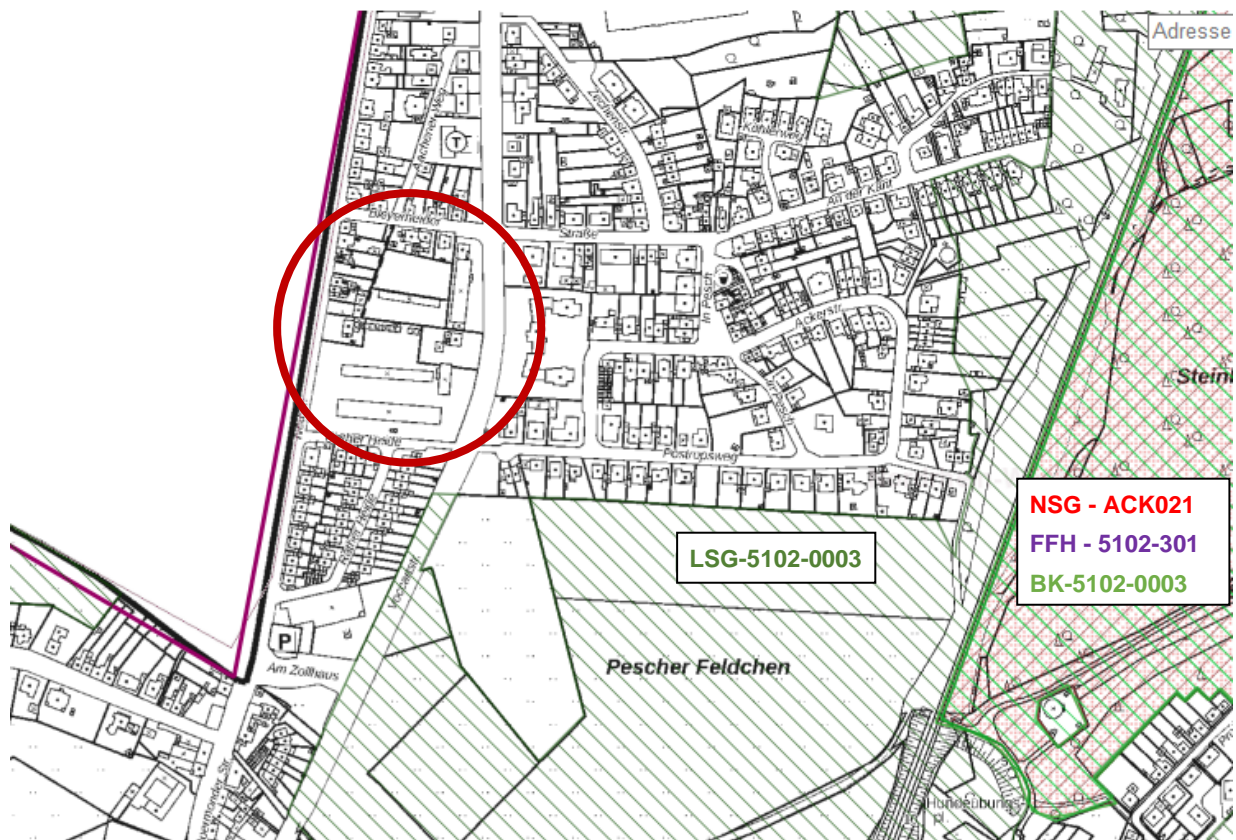


Abbildung 4: Schutzgebiete und Biotopkataster (LANUV, Abfrage Februar 2019)

LSG-5102-0003 Wurmatal südlich Herzogenrath

NSG - ACK021 NSG Wurmatal südlich Herzogenrath, einschließlich Meisbach, Würselen

DE-5102-301 FFH - Wurmatal südlich Herzogenrath

BK-5102-0003 NSG Wurmatal südlich Herzogenrath, einschließlich Meisbach, Würselen

Bei einer Ortsbesichtigung am 28. Oktober 2018 wurde die Fläche der ehemaligen Geflügel-farm auf ihre Habitatausstattung und ggf. vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester, Höhlen etc.) planungsrelevanter Tierarten untersucht.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage des Herzogenrather Stadtteils Straß, westlich der Voccartstraße (Landesstraße (L 232)), südlich der Bleyerheider Straße, östlich der Neustraße und nördlich des Wohngebiets um den Straßenzug Rather Heide.

Im Nordwesten und Norden des Geltungsbereichs liegen im Bereich der Neustraße und der Bleyerheider Straße Wohnhäuser mit großen Gärten. Im Nordosten des Geltungsbereichs befindet sich an der Voccartstraße ein Anbieter von Tierfutter/Heimtierbedarf mit Stellplatzanlage.

Die Neustraße ist von niedrigen Hecken im Bereich der öffentlichen Parkplätze und einer dominanten (jährlicher Pflegeschnitt auf 2 m Höhe) Ligusterhecke im Bereich eines ehem. Geflügel-(Hühner)mastbetriebs (s.u.) sowie einer Baumreihe mit gemischtem Baumbestand (u.a. Birnen, Linden, Eschen) begleitet

Entlang der Bleyerheider Straße findet sich als Straßenbegrünung ausschließlich ein großkroniger alter Laubbaum (Trompetenbaum).

Im Bereich der Voccartstraße, auf Höhe des Anbieters von Tiernahrung/Heimtierbedarf, bestehen auf der Westseite Straßenbäume in Form von Gingkobäumen jüngeren Alters. Auf der Ostseite der Voccartstraße sind abschnittsweise ebenfalls Straßenbäume vorhanden (Eschen/Eichen).

Im Zentrum und dem gesamten Süden des Geltungsbereichs befindet sich ein ehemaliger Geflügelmastbetrieb, welcher ca. 2/3 des Geltungsbereichs einnimmt. Der ehem. Mastbetrieb wird nach Süden, Osten und Westen von einer ca. 2 m hohen, dichten Hecke umgeben, welche zum Großteil aus Liguster in Richtung Voccartstraße auch aus Eibe besteht. Innerhalb der Fläche bestehen drei langgestreckte Ost-West-ausgerichtete Stallgebäude und ein Nord-Süd ausgerichtete weiteres Gebäude, ein Wohngebäude sowie weitere Nebengebäude. Aufgrund der bereits langjährig aufgegebenen Nutzung als Geflügelfarm befinden sich insbesondere die Stallgebäude in einem schlechten baulichen Zustand und verfallen. Auf dem Gelände selbst befindet sich zahlreicher älterer Gehölzbestand, zum Teil hochgewachsene Nadelgehölze als Reihen (Fichten, Kiefern, Eiben) und Baumgruppen (Nadel- und Laubgehölze mit Eschen/Birken/Walnuss/Wildkirsche sowie Eiben/Fichten/Kiefern/ Lebensbäume). Entlang der Stallgebäude finden sich zudem Sukzessionsgebüsche und ruderales Gräserstreifen. Zwischen den Stallgebäuden erstrecken sich Wiesenflächen. Zum Teil sind die Dächer der Stallgebäude bereits mit Gras überwachsen.

Das weitere Umfeld ist mit zahlreichen Wohngebäuden sowie großflächigem Einzelhandel im Norden und einem Discounter im Süden ebenfalls stark siedlungsgeprägt. Im Südwesten des Geltungsbereichs liegt mit einer Streuobstweide (Pescher Feldchen) die einzige naturnahe Struktur vor.

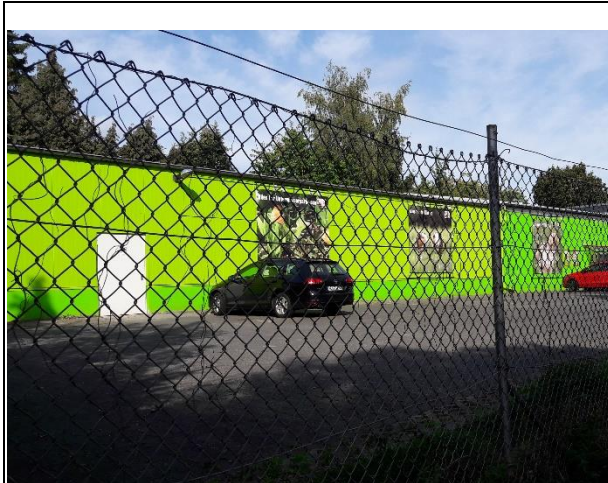
Der Bestand des Geltungsbereichs ist in der folgenden Fotodokumentation dargestellt und kurz beschrieben.



Westlicher Rand des Geltungsbereichs, Blickrichtung Norden. Links die Neustraße gesäumt von Gehölzen und niedrigen Hecken, rechts hinter der dichten Ligusterhecke befindet sich der ehemalige Hühnermastbetrieb.



Nordwestliche Spitze des Geltungsbereichs. Blickrichtung Süden. Rechts die Neustraße, Links Wohnbebauung. Straße gesäumt von Gehölzen und niedrigen Hecken.



Tiernahrung/-bedarf mit Parkplatz an der Voccartstraße in der nordöstlichen Spitze des Geltungsbereichs.



Dichte Ligusterhecke entlang der Voccartstraße im Südosten des Geltungsbereichs. Blickrichtung Süden.



Gelände des ehem. Hühnermastbetriebs. Blickrichtung Westen: Der südliche der ehemaligen Stallungen. Die Fläche zwischen den Stallanlagen ist durchzogen von Wiese.



Gelände des ehem. Hühnermastbetriebs. Blickrichtung Westen. Rechts der südliche Hühnerstall, links ein kleines Gehölz (hauptsächlich Eschen) und eine Hecke, auf welche die Straße Rather Heide folgt.



Gelände des ehem. Hühnermastbetriebs. Westliche Kopfseite des südlichen Hühnerstalls. Einige der Latten fehlen. Eindringen für Tiere hier problemlos möglich.



Gelände des ehem. Hühnermastbetriebs: Der mittlere der Hühnerställe. Die Verkleidung der Seitenwände ist teilweise stark zerstört. Hier finden sich zahlreiche potenzielle Nischen.



Abbildung 5: Fotodokumentation (Quelle: Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Oktober 2018)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Liegt keines dieser Verfahren vor, gilt er bei sonstigen Vorhaben uneingeschränkt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wildlebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden für Eingriffe und genehmigungspflichtige Vorhaben laut § 14-15 BNatSchG nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Kapitel 1.3.1 "Allgemeiner Artenschutz"). Entfällt die Eingriffsregelung, sind diese Arten im ASF mit zu betrachten.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit (noch) nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

betroffen, liegt hiernach ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.3.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Satz (2)
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie

- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadengesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadengesetz wirkungsvoll vermieden werden.

1.4 Datengrundlage und Methodik

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens bzw. als Auswirkung der getroffenen Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplans I/18 in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Die Prüfung erfolgt als sog. worst-case-Analyse insbesondere auf Basis vorhandener Daten, z. B. Fundortdaten des LANUV und Angaben aus den umgebenden Schutzgebieten bzw. der Messtischblattabfrage.

Zudem wurden die vorhandenen Gehölzbestände im Oktober 2018 auf Horst- und Höhlenbäume hin kontrolliert und es erfolgte eine Beurteilung der Habitatausstattung des betrachteten Raums.

Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Arten, die Habitate im Geltungsbereich nutzen können, zunächst eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch die Umsetzung der Planungen (bauliche Erweiterung des Gewerbegebiets) wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten möglicherweise ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Ortsbesichtigung am 28.10.2018 (Prüfung der Habitateignung)
- Planungsrelevante Arten nach 2000 für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 5102/1 „Herzogenrath“ und 5102/3 „Herzogenrath“ LANUV NRW (Internetabfrage November 2019)
- Schutzgebiete und Biotopkataster, LANUV NRW (Internetabfrage November 2019)
 - NSG - ACK021 NSG Wurmatal südlich Herzogenrath, einschließlich Meisbach, Würselen
 - DE-5102-301 FFH - Wurmatal südlich Herzogenrath
 - BK-5102-0003 NSG Wurmatal südlich Herzogenrath, einschließlich Meisbach, Würselen

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-

RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie die Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV / MKULNV 2010) und der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Im Folgenden wird anhand der Darstellungen der 4. Änderung des Bebauungsplans I/18 geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Hierzu hat er die bei Verwirklichung der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverständigen überschlägig zu ermitteln und zu bewerten. Dabei steht ihm hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Gleiches gilt für die Anordnung von funktionserhaltenden

Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG, durch die ein Verstoß gegen einige Verbotstatbestände kraft Gesetzes ausgeschlossen wird. Sind solche Maßnahmen möglich, ist das Vollzugshindernis überwindbar und ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgeschlossen. Dabei ist eine grundbuchrechtliche, dingliche oder vertragliche Sicherung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Vielmehr reicht bei diesem Verfahrensschritt die Definition der Maßnahmen und eine „hinreichende Sicherheit“ der Umsetzungsmöglichkeit (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 05.12.2017, 10 D 97/15.NE).

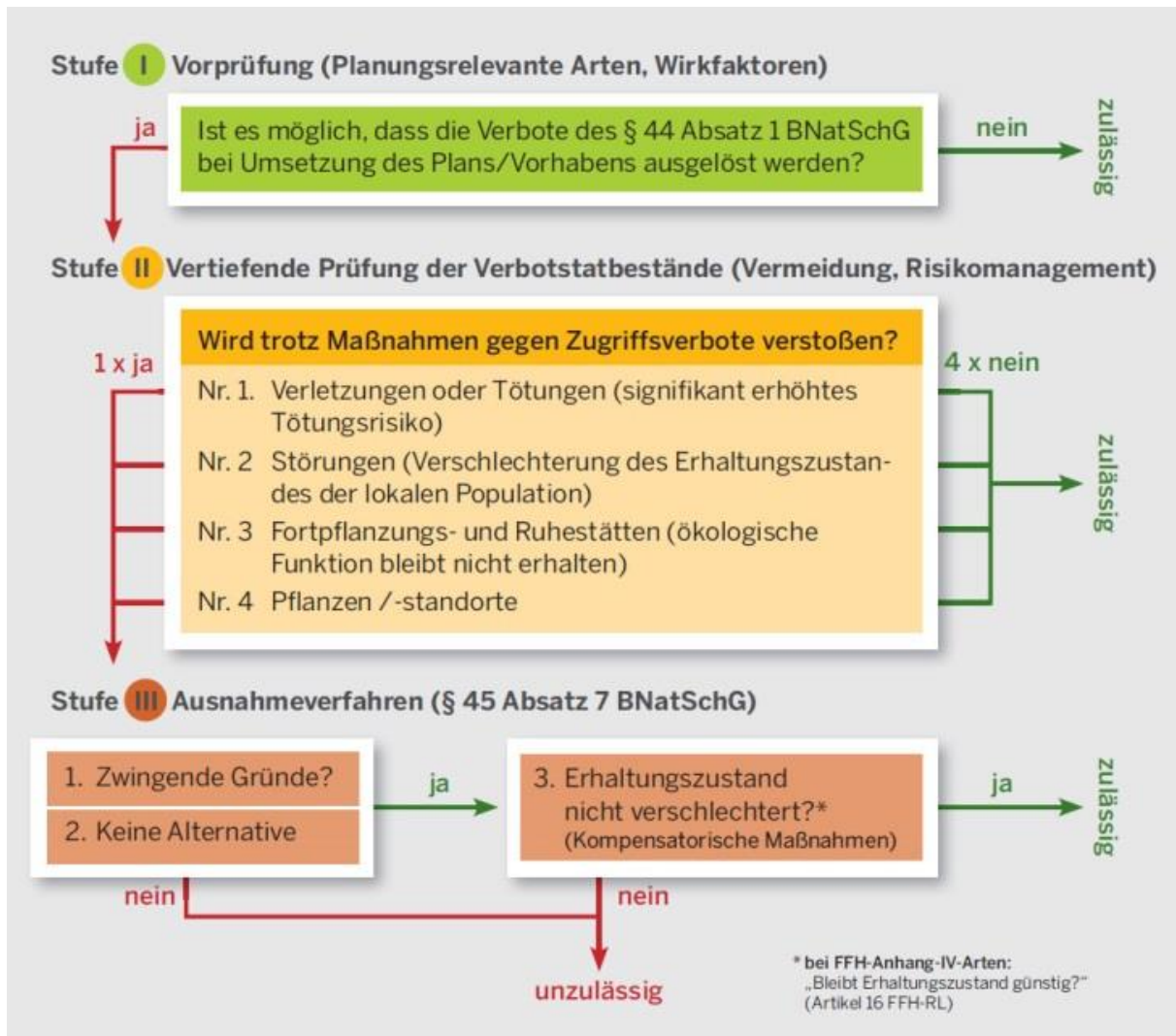


Abbildung 6: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)

2 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 5102/1 „Herzogenrath“ und 5102/3 „Herzogenrath“ zusammengestellt. Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden. Für die Vorhabensfläche (Geltungsbereich) und deren Umgebung sind folgende Lebensräume relevant:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)
- Höhlenbäume (HöhlB)
- Horstbäume (HorstB)

Abkürzungen in der Tabelle:

EHZ NRW ATL = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe

Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten der MTB-Quadranten 5102/1 und 5102/3 „Herzogenrath“ (LANUV, November 2019)

Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KIGehoel	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorstB
Säugetiere							
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G-	Na	Na	FoRu!	FoRu!	
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	G	Na				
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	(FoRu), Na	Na			FoRu!
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	Na			FoRu!
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-					
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	S	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)				FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)			
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!		FoRu
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U-	(Na)	Na	FoRu!		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)			
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	U+	FoRu				
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.		Na	FoRu	FoRu!	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!		

Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KIGehoeel	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorstB
Käfer							
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	S	FoRu	(FoRu)		FoRu!	FoRu
Amphibien							
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	U		(FoRu)			

Im ca. 500 m entfernten NSG „Wurmtal südlich Herzogenrath, einschließlich Meisbach, Würselen“, dem FFH-Gebiet „Wurmtal südlich Herzogenrath“ und der Biotopkatasterfläche „NSG Wurmtal südlich Herzogenrath, einschließlich Meisbach“ sind zusätzlich zahlreiche weitere seltene, gefährdete und geschützte Tierarten gemeldet.

Im Einzelnen sind dies Eisvogel, Kammmolch, Hirschkäfer, Wespenbussard, Rohrweihe, Neuntöter, Heidelerche, Zwergsäger, Rotmilan, Fischadler, Bruchwasserläufer, Teichrohrsänger, Spießente, Löffelente, Krickente, Knäkente, Wiesenpieper, Flussregenpfeiffer, Bekassine, Nachtigall, Pirol, Wasserralle, Uferschwalbe, Braunkehlchen, Zwergtaucher, Waldwasserläufer und Kiebitz.

Aufgrund der Distanz und der Trennwirkung durch einen größeren Siedlungsbereich südlich der Bleyerheider Straße und der Straße „An der Kant“ mit stark befahrenen Straßen (haupts. Voccartstraße als Landesstraße L 232) sowie eine Bahnlinie und die im Plangebiet ausschließlich vorliegenden Siedlungsbiotope ohne geeignete Habitategnung für die dort benannten Arten (hauptsächlich Feuchtkomplexe, Wälder, Brachen), sind Beeinträchtigungen der in den Schutzgebieten vorkommenden Tierarten ausgeschlossen.

Über die in NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten hinaus gibt es unter den in NRW brütenden europäischen Vogelarten solche, deren Bestände abnehmen (Vorwarnliste), für die NRW eine besondere Verantwortlichkeit hat oder die national streng geschützt sind (BArtSchV). Dem europarechtlichen Schutz unterliegen grundsätzlich auch die "Allerweltsarten" unter den Vögeln (siehe Kapitel 1.3.2).

Bei der eigenen Geländebegehung im Oktober 2018 wurden keine konkreten Hinweise auf Vorkommen in NRW planungsrelevanter Arten vorgefunden.

3 WIRKUNGEN DER PLANUNG AUF FAUNA UND FLORA

Die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von Darstellungen / Festsetzungen keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna. Diese kommen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der geplanten Anlagen zum Tragen, auch können erst zu diesem Zeitpunkt mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Eine Beurteilung und Bewältigung der prognostizierten Konflikte ist jedoch bereits auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, da der Bebauungsplan bei Nichtbeachtung ggf. vorhandener und ungelöster Konflikte vollzugsunfähig werden könnte.

Im Folgenden werden daher die Wirkungen auf Flora und Fauna benannt, die im Rahmen der konkreten Umsetzung der Planung auftreten können. Die baubedingten Wirkungen sind temporär. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhaft.

3.1 Baubedingte Wirkungen

Im Folgenden werden die faunistisch relevanten Wirkungen benannt, die durch Bauarbeiten ausgelöst werden können, deren Durchführung aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans I/18 – 4. Änderung der Stadt Herzogenrath planerisch vorbereitet werden.

- Entnahme zahlreicher Gehölze (Laub- und Nadelbäume, Sträucher)
- Entfernen der Vegetationsdecke und des Oberbodens sowie Versiegelung und / oder Überbauung großer Teile des Geltungsbereichs (derzeit Garten/ Wiese)
- Emissionen durch Maschineneinsatz, Baustellenverkehre etc. während der Bauarbeiten, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch das Vorhandensein von Bauwerken, Anlagen oder neu angelegter Strukturen. Hier werden die Anlagen betrachtet, deren Errichtung durch den Bebauungsplan I/18 – 4. Änderung der Stadt Herzogenrath planerisch vorbereitet werden.

- dauerhafter Verlust und Überbauung von Gebäuden, Wiesenflächen und Gehölzen

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen entfalten sich durch Tätigkeiten am und um das betrachtete Objekt, um dieses zu bewirtschaften / nutzen oder Instand zu halten. Hier zählen dazu ausschließlich die Tätigkeiten innerhalb des gemäß des Bebauungsplans I/18 – 4. Änderung der Stadt Herzogenrath festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und Mischgebiete:

- Emissionen durch die zulässigen Nutzungen (bauliche Nutzung als Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet gemäß Festsetzung) (Lärm, Luft, Licht)
- Personen-/ PKW- (und LKW)-Verkehr auf der Planstraße und umliegenden Zufahrten, Störung angrenzender Lebensräume

4 ERMITTLUNG DER VERTIEFT ZU UNTERSUCHENDEN ARTEN

Im Folgenden werden alle in Kapitel 2 aufgelisteten Arten, für die im Betrachtungsraum Hinweise auf Vorkommen vorliegen, auf die mögliche Nutzung von Habitaten im Geltungsbereich hin geprüft.

Hierzu werden die Habitatansprüche der Arten mit der Ausstattung des Geltungsbereichs verglichen. Für Arten, die Habitats im Geltungsbereich nutzen können, kann eine Betroffenheit durch zukünftige Umgestaltungen, die durch den Bebauungsplan I/18 – 4. Änderung der Stadt Herzogenrath vorbereitet werden, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Arten werden daher im Anschluss im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung einzeln überprüft.

Für den Geltungsbereich und dessen Umgebung liegen aus der Abfrage vorhandener Daten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 3 Säugetierarten, 15 Brutvogelarten, 1 Käferart und 1 Amphibienart.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit der Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung einen (Teil-) Lebensraum für die genannten Arten bieten können.

Da es sich um eine Fläche im direkten Anschluss an den bebauten Siedlungsbereich (Wohn- und gemischte Nutzungen) mit entsprechend umgebenden Straßen und weiterer Infrastruktur handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an intensive anthropogene Störungen gewöhnt. Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch die konkrete Umsetzung der Planungen beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche Fortpflanzungsstätten haben können. Für Arten, die die suboptimal ausgeprägte Fläche nur sporadisch als Teil ihres Nahrungshabitats nutzen, werden essenzielle Habitats im Geltungsbereich von vornherein ausgeschlossen.

4.1 Europäischer Biber

Der Europäische Biber ist in seinen Ansprüchen sowohl als Nahrungs- als auch Fortpflanzungsstätte an Gewässer und Uferbereiche gebunden. Gewässer sind im Bereich des Vorhabens und auch im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Art kann daher generell **ausgeschlossen werden**.

4.2 Fledermäuse

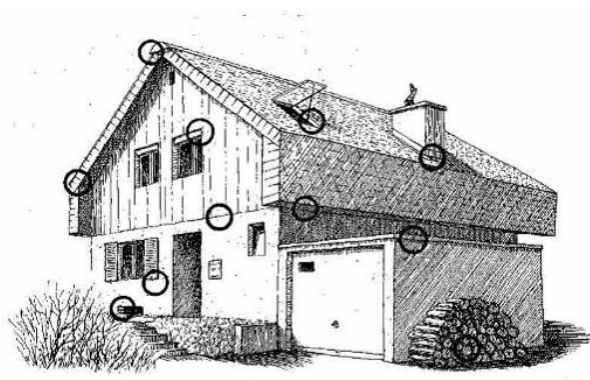


Abbildung 7: Mögliche Quartiere für Fledermäuse an Gebäuden

4.2.1 Sommerquartiere und Wochenstuben

Die Zwergfledermaus ist in Siedlungen ein typischer Kulturfolger. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden gelegentlich ebenfalls bewohnt. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in NRW. Sie ist sehr flexibel und bezieht neue Quartiere i.d.R. schnell.

Als typische Gebäudefledermaus kommt die in NRW stark gefährdete Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Der Erhaltungszustand ist derzeit noch günstig. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.

- ⇒ Siedlungsgebundene und Gebäude besiedelnde Arten, hier insbesondere die Zwergfledermaus als typische Art der Siedlungsbereiche und Breitflügelfledermaus, können in den betrachteten Gebäuden durchaus Sommerquartiere finden. Spuren einer regelmäßigen Nutzung wurden nicht festgestellt, jedoch können sich einzelne Tiere oder kleine Gruppen in schmale Gebäudespalten (z. B. unter Verblendungen) zurückziehen, dass eine derartige Nutzung nahezu **nie ausgeschlossen werden** kann.

4.2.2 Winterquartiere



Abbildung 8: Winterquartiere der Fledermäuse (NABU Rheinland-Pfalz 2006)

Im Winter können Zwerg- und Breitflügelfledermaus in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern, spaltenreichen Höhlen oder Stollen angetroffen werden. Zusätzlich werden auch gelegentlich klimatisch geeignete Verstecke in und an Gebäuden genutzt.

- ⇒ In Baumhöhlen und unterirdischen Quartieren (Höhlen, Stollen, Bunker) überwinternde Tiere können im vorliegenden Fall aufgrund fehlender geeigneter Strukturen **ausgeschlossen** werden.
- ⇒ Bei der Untersuchung der betroffenen Gebäude wurde daher die Nutzbarkeit als Winterquartier insbesondere für die Zwergfledermaus überprüft. Sie überwintert vergleichsweise trocken und verträgt Temperaturen bis -2°C . Geeignete, bedingt frostfreie und zugluftfreie Hangplätze oder Spalten müssen vorhanden sein. Insgesamt kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Eignung der betrachteten Gebäude als Winterquartier bedingt angenommen werden kann. Die vorhandenen ehemaligen Hühnerställe sind zwar teils beschädigt, jedoch nur meist im Bereich der Außenwand, so dass hier eine Einflugmöglichkeit besteht. Aufgrund der ansonsten

meist intakten Außenwände und Decken können hier aufgrund fehlender Zugluft und vermutlich Temperaturen über dem Gefrierpunkt Winterquartiere vorhanden sein.

⇒ Eine Betroffenheit für Winterquartiere kann hier daher **nicht ausgeschlossen** werden.

4.2.3 Zwischenquartiere

Zwischenquartiere werden von allen Fledermausarten in den Zeiträumen zwischen Winterschlaf und Wochenstubenzeit genutzt. Die Ausprägung der Habitate, die als Zwischenquartiere genutzt werden, entspricht für die einzelnen Arten der Habitatnutzung bezüglich der Sommerquartiere. Zwischenquartiere dienen nicht der Jungenaufzucht oder dem Winterschlaf. Sie werden von einzelnen Tieren oder kleinen Gruppen aufgesucht und häufig gewechselt. Ziehende Fledermausarten suchen auf ihrem Zugweg die verschiedensten Schlafplätze auf, an denen sie den Tag verbringen.

⇒ Sommerlebensräume an Gebäuden in städtischen Siedlungsbereichen werden von beiden planungsrelevanten Arten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) besiedelt. In sehr kleinen Spalten und Ritzen am Gebäude können einzelne Tiere oder kleine Gruppen der siedlungsgebundenen Fledermausarten Zwischenquartiere finden.

⇒ Mögliche Betroffenheiten können **nicht ausgeschlossen** werden.

4.3 Brutvögel

4.3.1 Gehölzbrütende Arten

Horstbrüter: Habicht, Mäusebussard, Sperber

Höhlenbrüter: Feldsperling, Star, Steinkauz, Waldkauz

⇒ Alle planungsrelevanten Brutvogelarten, die Baumhorste oder -höhlen als Brutstätte nutzen, finden im Geltungsbereich und im direkten Umfeld der betrachteten Fläche keine geeigneten Habitate. Bäume mit solchen Strukturen sind auf der Fläche selber und auch in deren nahem Umfeld nicht vorhanden.

Gebüschbrüter / Freibrüter in Bäumen: Bluthänfling, Schwarzkehlchen

Der Bluthänfling bevorzugt tendenziell trockene Gebüschhabitats wie verbuschte Trockenrasen und Heiden, er nutzt aber auch sonstige junge Sukzessionsflächen, Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen.

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

⇒ Störungsarme und artspezifisch ausgestattete besiedelbare Strukturen für die genannten planungsrelevanten Arten liegen im betrachteten Bereich nicht vor. Eine Betroffenheit **scheidet damit aus**.

In NRW nicht planungsrelevante Gehölzbrüter

⇒ Für die Gilde der übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten gebüschbrütenden europäischen Vogelarten (hier etwa Klappergrasmücke – auch nicht gefährdete

Arten wie Amsel, Heckenbraunelle, Zaunkönig u. a.) können Brutplätze nicht ausgeschlossen werden, da im Geltungsbereichs sowie dessen direkten Umfeld Gehölze vorhanden sind. Eine weitere Betrachtung der Gilde ist **erforderlich**.

4.3.2 Bodenbrütende Arten der Feldflur

Feldlerche

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

- ⇒ Gärten und Siedlungshabitate sind für die Feldlerche nicht geeignet, eine Betroffenheit kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Rebhuhn

Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

- ⇒ Gärten und Siedlungshabitate sind für das Rebhuhn nicht geeignet, eine Betroffenheit kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.

In NRW nicht planungsrelevante Bodenbrüter

- ⇒ Für die Gilde der übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten bodenbrütenden europäischen Vogelarten der Feldflur (hier etwa die Bachstelze – auch nicht gefährdete Arten wie Austernfischer, Goldammer, Jagdfasan, Wiesenschafstelze u. a.) können Brutplätze grundsätzlich ausgeschlossen werden, da im Geltungsbereich keine geeigneten Habitate vorhanden sind. Eine weitere Betrachtung der Gilde ist nicht erforderlich.

4.3.3 Gebäudebrüter

Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Turmfalke

Rauchschnalbe und Schleiereule sind auf ländliche Strukturen und Gebäudehabitate in und an Bauernhöfen o. ä. (i. d. R. mit Viehbesatz) angewiesen. Die vorhandenen Stallungen mit teilweise beschädigten Außenwänden stellen potenzielle Habitate der Arten dar. Bei der Begehung im Oktober 2018 konnten jedoch weder Nester der Rauchschnalbe noch Gewölle oder andere Fraß- und Kotsuren innerhalb der Ställe nachgewiesen werden.

- ⇒ Rauchschnalbe und Schleiereule können hier ebenfalls **grundsätzlich ausgeschlossen** werden.

Die Mehlschnalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Der Turmfalke fehlt selbst in großen Städten nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester ausgewählt. Er nimmt auch Nistkästen an.

- ⇒ Auf Nester der Mehlschwalbe wurden die gesamten Fassaden der Gebäude untersucht. Es konnten keine Brutstätten oder Hinweise darauf festgestellt werden. Eine Betroffenheit wird daher **ausgeschlossen**.
- ⇒ Horste des Turmfalken konnten weder in den einzelnen Bäumen im Geltungsbereich und der direkten Umgebung noch an einem der Gebäude vorgefunden werden. Eine Eignung der flachen Stallungen ist für diese Art i. d. R. grundsätzlich nicht zu prognostizieren. Eine Betroffenheit wird daher ebenfalls **ausgeschlossen**.

Die Gilde der übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten jedoch im Bestand zurückgehenden, nischenbrütenden und im Siedlungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten (hier z. B. Bachstelze, Haussperling) kann hier für die weitere Betrachtung **nicht grundsätzlich ausgeschlossen** werden. Es wurden im Oktober 2018 zwar keine Brutstätten vorgefunden, es verbleibt aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit derartiger Brutstätten jedoch eine Restunsicherheit. Die Gilde wird **weiter betrachtet**.



Abbildung 9: Beispiele für Nester nischenbrütender Vogelarten (Haussperling, Bachstelze) sowie gebüschbrütender Vogelarten (Amsel, Zaunkönig)

4.4 Käfer

Der Eremit besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.

- ⇒ Geeignete Habitats dieser Art sind innerhalb des Plangebiets und dem direkten Umfeld nicht vorhanden.
- ⇒ Eine Betroffenheit wird daher ebenfalls **ausgeschlossen**

4.5 Amphibien

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht.

- ⇒ Geeignete Habitats dieser Art (lockere Sandflächen, Gewässer jeglicher Art) sind innerhalb des Plangebiets und dem direkten Umfeld nicht vorhanden.
- ⇒ Eine Betroffenheit wird daher ebenfalls **ausgeschlossen**.

5 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE

Nach Auswertung der vorhandenen Daten zu den planungsrelevanten Arten kann der Betrachtungsraum potenziell Habitate für folgende Tierarten aufweisen:

- Sommer-, Winter und Zwischenquartier für Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus
- Zudem können Auswirkungen auf in NRW nicht planungsrelevante, jedoch europarechtlich geschützte Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die folgenden Strukturen sind vorhanden:
- Lebensraum gebüschbrütender Vogelarten
 - Lebensraum gebäudebrütender / nischenbrütender Vogelarten

Es ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

5.1 Fledermäuse



In den Gebäuden können Sommerquartiere (Männchenquartiere, Einzelunterschlüpfen) oder Wochenstuben, Winterquartiere und Zwischenquartiere der an Siedlungsbiotop angepassten Gebäudefledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus vorhanden sein.

Hinweise auf regelmäßig genutzte Quartiere oder größere Ansammlungen von Tieren (Wochenstuben) wurden bei der Ortsbegehung nicht vorgefunden. Die Gebäude wiesen jedoch eine große Menge geeigneter Strukturen auf, die teilweise schwer einsehbar waren.

Derartige Quartiere und Versteckmöglichkeiten befinden sich an nahezu allen Arten von Gebäuden oft so versteckt an unzugänglichen Stellen unter dem Dach, im Mauerwerk, in Zwischendecken und Verkleidungen, dass ein tatsächlicher Nachweis sehr schwer ist. Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung wird hier daher davon ausgegangen, dass Sommer- Winter und Zwischenquartiere vorhanden sind.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Arten und Habitate ausgelöst werden könnten sind:

- Individuenverluste bei den Abrissarbeiten, wenn sich ein besetztes Quartier im Gebäude befindet
- erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- Wander- und Winterruhezeiten durch die Bauarbeiten
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und / oder Zerstörung nicht ersetzbarer (essenzieller) Habitate durch den Verlust des Gebäudes

Individuenverluste in größerem Rahmen können bei Abrissarbeiten zur Zeit der Wochenstuben, der Jungenaufzucht und der Winterruhe erfolgen. In den Wochenstuben befinden sich nicht oder nur eingeschränkt fluchtfähige Jungtiere, die sich nicht in Sicherheit bringen können.

Auch ist der Kreislauf der Tiere während der Winterruhe so weit heruntergefahren, dass eine plötzliche Flucht nicht möglich ist.

Daher ist der Abriss von Gebäuden mit potenziellen Fledermausquartieren während dieses sensiblen Zeitraums grundsätzlich zu vermeiden.

Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls nicht grundsätzlich auszuschließen. Da die meist sehr kleinen Spalten und Risse der Zwischenquartiere kaum im Vorfeld erkennbar sind, ist zur Vermeidung hier eine angepasste Arbeitsweise (z. B. Entfernung verdächtiger Strukturen von Hand) empfehlenswert.

Störungen der Fledermäuse sind hier vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube, kann dies vor allem bei seltenen Arten mit kleinen lokalen Populationen zu populationsrelevanten Auswirkungen führen. Auch Störungen einzelner Tiere, die zu letalen Folgen führen, sind als erheblich zu betrachten und zu vermeiden. Dieser Tatbestand lässt sich ebenfalls durch eine Regelung des Zeitpunkts der potenziellen Abrissarbeiten vermeiden.

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist unter der Annahme, dass Fledermäuse in den betrachteten Gebäuden Sommerquartiere (Wochenstuben) und Winterquartiere besiedeln, zunächst einschlägig. Bei der Gebäudekontrolle konnten zwar keinerlei Hinweise auf in der Vergangenheit regelmäßig genutzte Quartiere vorgefunden werden (Körperfett- oder Kotspuren, Fressreste etc.), diese sind jedoch außerhalb ihrer Besatzzeit sehr schwer nachweisbar. Möglich wäre eine Wochenstuben- und Winterquartiernutzung durch die Arten Breitflügel-fledermaus und Zwergfledermaus.

Zwerg- und Breitflügelfledermaus weisen in NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die Umgebung des Betrachtungsraums ist ebenfalls siedlungsgeprägt, welches grundsätzlich auf ein reichliches Quartierangebot für die Gebäude bewohnenden Arten schließen lässt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Habitatbedingungen für Gebäude bewohnende Fledermäuse insgesamt gut sind. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird durch den Abbruch der Gebäude nicht beeinträchtigt. Da hier kein Quartier konkret nachgewiesen werden konnte und es sich lediglich um die Einschätzung eines Potenzials handelt, ist der Verbotstatbestand zusammenfassend nicht einschlägig.

Da insbesondere Gebäudefledermäuse in jüngerer Vergangenheit jedoch immer stärker durch energetische Gebäudesanierungen oder Umbaumaßnahmen in Bedrängnis geraten (Verschluss von Spalten und Ritzen, Erneuerung und Abdichtung von Dachstühlen - dadurch flächendeckend Entzug von Quartiermöglichkeiten), wird allgemein zur Stärkung der Populationen im Raum gegen diese kumulativ zu betrachtenden Einflüsse - unabhängig der hier nicht einschlägigen Rechtsaspekte - das Angebot von Ersatzquartieren an neuen oder umgebauten Gebäuden empfohlen.

Artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BNatSchG in Bezug auf die Habitate der streng geschützten Fledermäuse sind im Rahmen des geplanten Eingriffs nicht auszuschließen, wenn Arbeiten im Zeitraum der Winterruhe, der Wochenstuben und Jungenaufzucht stattfinden.

⇒ Es muss eine Regelung der Bauzeit vorgesehen werden.

5.2 In NRW nicht planungsrelevante siedlungsgebundene Brutvögel



In und an denen durch die Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans abzureißenden Gebäuden wurden bei der Ortsbegehung im Oktober 2018 keine Brutstätten planungsrelevanter gebüsch- oder gebäudebrütender Vogelarten vorgefunden.

Es kann jedoch aufgrund der einmaligen Erfassung außerhalb des Brutzeitraums nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere kleinere, nischen- und gebüschbrütende europäische Vogelarten, die in NRW derzeit nicht planungsrelevant sind, Nester in schwer einsehbaren Nischen, Gebäudespalten oder Kletterpflanzen am Gebäude anlegen und dort brüten. Beispielfhaft werden hier die typischen Vertreter der Gilden Bachstelze und Haussperling sowie Klappergrasmücke und Türkentaube betrachtet.

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird i. d. R. davon ausgegangen, dass im Normalfall keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für Arten, deren Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) laut Dierschke & Bernotat (2016) gering ist, d. h. bei denen die anthropogene Mortalität durch Verlust einzelner Individuen eine untergeordnete Rolle spielt. Für die hier beispielhaft betrachteten Arten Bachstelze und Haussperling liegt der MGI bei IV.9 bzw. IV.8 (aggregierte Klassifizierung: I.1 (sehr hoch) bis VI.13 (sehr gering), also im mäßigen Bereich. Gebüschbrütende „Allerweltsarten“ (z. B. Klappergrasmücke, Türkentaube) werden ebenso bei einem MGI zwischen IV.8 und IV.9 (mäßige Mortalitätsgefährdung) eingestuft.

Die meist ubiquitär verbreiteten und wenig störungsanfälligen Arten sind so wenig spezialisiert und so weit verbreitet, dass die jährlich neu angelegten Brutstätten kaum an spezielle Standorte gebunden sind. Im Siedlungsbereich von Herzogenrath sind zahlreiche auch ältere Gebäude mit teils großen Gärten vorhanden, so dass ausreichend Habitatfläche vorhanden ist, um die Fortpflanzung zu gewährleisten. Die Entnahme von Strukturen, die zur Brut durch ubiquitäre Arten mit jährlich wechselnden Brutstätten und Revieren genutzt werden, löst außerhalb der Brutzeit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nicht aus (LANA 2010).

Für die Tötung von Tieren oder eine Störung der Brut mit letalen Folgen für Jungtiere gilt jedoch auch bei diesen Arten zunächst das Vermeidungsgebot. Jeder absichtliche, laut EuGH (2006) auch jeder "wissentlich in Kauf genommene" Tatbestand ist untersagt.

⇒ Eine Regelung der Zeit für den Gebäudeabriss wird auch hier vorgesehen.

6 DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN


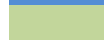


6.1 Individuenschutz für Fledermäuse

Der Abriss der Gebäude soll außerhalb der Jungenaufzuchtzeit und der Winterruhe von Breitflügel und Zwergfledermaus durchgeführt werden.

Tabelle 2: Jahreszyklus der Fledermäuse

Art	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Zwergfledermaus	WQ		WQ/aus	aus	WS	WS/geb
Breitflügelfledermaus	WQ		WQ/aus	aus	WS	WS/geb

Art	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Zwergfledermaus	lak	lak/auf WS ZQ	ein		ein/WQ	WQ
Breitflügelfledermaus	lak	lak/auf WS ZQ	ein		ein/WQ	WQ

	Winterquartier
	Zwischenquartier, Wanderzeiten
	Bezug der Wochenstuben
	Geburt und Jungenaufzucht

WQ	Winterquartier
aus	Verlassen des Winterquartiers
ZQ	Zwischenquartier
WS	Wochenstubenzeit
geb	Geburt der Jungtiere
lak	Laktationszeit
auf WS	Auflösen der Wochenstuben
ein	Einwanderung ins Winterquartier

Der Bezug der Wochenstuben ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich und vor allem abhängig von der Witterung. Etwa ab Mitte April wird mit dem Bezug der Wochenstuben gerechnet. Beim Bezug der Wochenstuben sind die Tiere immer noch mobil und fluchtfähig, es befinden sich noch keine Jungtiere in den Quartieren.

Die Geburt der Jungen erfolgt frühestens ab Anfang Juni. Der Zeitraum zwischen Anfang Juni und Ende Juli ist aufgrund der Anwesenheit nicht mobiler und fluchtunfähiger Jungtiere in den Quartieren als absolute Ausschlusszeit für Abrissarbeiten an potenziell nutzbaren Gebäuden zu betrachten.

Gleiches gilt für die Zeit der Winterruhe von Mitte November bis Mitte März. Durch die Winterruhe ist der Kreislauf der Tiere auf ein Minimum reduziert. Eine plötzliche Flucht bei beginnenden Abrissarbeiten ist nicht möglich. Daher sollte auch dieser Zeitraum als Ausschlusszeit für die Abrissarbeiten angesehen werden.

Eine Umgehung der Ausschlusszeit für den Winter ergibt sich, wenn den abzureißenden Gebäuden zwischen August und Oktober die Habitatqualität genommen wird. Hierzu ist durch die vorzeitliche Entfernung von Teilen des Daches und/oder der Seitenwände dafür zu sorgen, dass der Innenraum der Gebäude der Witterung (Feuchtigkeit, Zugluft, Kälte) ausgesetzt ist. Durch die fehlende Habitatqualität ist dann nicht mehr mit der Nutzung der Gebäude als Winterquartier zu rechnen.

In den Zeiträumen Mitte März bis Anfang Juni sowie Anfang August bis Mitte November sind zwar keine Wochenstuben mehr besetzt, es können jedoch Einzeltiere oder kleinere Gruppen die Gebäude als Zwischenquartiere nutzen.

Abrissarbeiten in diesen Zeitfenstern sind unter Einhaltung der folgenden Maßgaben möglich:

- Grundsätzlich sind zum Schutz untergeschlüpfter Einzeltiere oder kleiner Gruppen die Arbeiten an quatierverdächtigen Stellen der Gebäude (z. B. Fassadenverkleidungen etc.) vorsichtig und wenn möglich, von Hand durchzuführen.
- Hilfreich ist es auch, dass, wie heute üblich, zuerst so viel demontiert wird, dass die Tiere vom Lärm aufwachen und fliehen können, ehe die Bausubstanz eingerissen wird. Aufgrund der hier vorliegenden Gebäudesituation (Lage innerhalb eines besiedelten Gebiets) und der Materialtrennung bei der Entsorgung ist ein derartiges Vorgehen zum Schutz angrenzender Bauwerke und Grundstücke und aus abfalltechnischen Gründen in den meisten Fällen ohnehin vorgesehen.
- Es ist darauf zu achten, dass mögliche Ausflughöffnungen nicht mit Planen o. ä. verdeckt werden und den Tieren die Flucht unterbinden.

Es wird nicht erwartet, dass bei den Arbeiten Tiere vorgefunden werden. Sollte dies dennoch der Fall sein (auch Einzeltiere sind geschützt), ist unverzüglich die zuständige Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um eine Umquartierung und den Verbleib des Tiers zu sichern. Hierzu ist unbedingt ein Experte für Fledermausschutz einzubeziehen.

Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Abrissarbeiten außerhalb des hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeitraums durchführen zu müssen, sind vor Beginn der Arbeiten unbedingt Fachleute hinzuzuziehen. Diese prüfen die entsprechenden Gebäudeteile vor der Inanspruchnahme intensiv (ggf. mit Endoskop, Detektor etc.) auf die konkrete Anwesenheit von Fledermäusen. Nur wenn diese sicher auszuschließen ist, können Abrissarbeiten auch außerhalb der oben dargestellten Bauzeitenfenster durchgeführt werden.



6.2 Individuenschutz für Vogelarten

Der Abriss der Gebäude und die Entfernung der Gehölze soll außerhalb der Hauptbrutzeit typischer nischen- und gebüschbrütender Vogelarten durchgeführt werden.

Exemplarisch werden hier als Vertreter der Gilden Bachstelze und Haussperling sowie Klappergrasmücke und Türkentaube betrachtet.

Tabelle 3: Hauptbrutzeiten der Nischen- und Gebüschbrüter

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Bachstelze												
Haussperling												
Klappergrasmücke												
Türkentaube												

 frühe Bruten bei warmer Witterung bzw. späte Bruten (etwa nach Brutverlust)
 Hauptbrutzeit

Der Gebäudeabriss und die Entfernung der Gehölze sollen daher **im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar** durchgeführt werden. Das genannte Zeitfenster entspricht darüber hinaus den gesetzlichen Rodungszeiten des § 39 BNatSchG (Rodungsverbot zwischen 1. März und 30. September eines Jahres).

Müssen die Arbeiten aus wichtigen Gründen innerhalb eines o. g. Haupt-Brutzeitraums stattfinden, sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten unbedingt Fachleute hinzuzuziehen. Diese prüfen den Besatz der Gehölze sowie die entsprechenden abzureißenden Gebäudeteile vor der Inanspruchnahme auf die konkrete Anwesenheit von Brutstätten. Wenn diese sicher auszuschließen ist, können Abrissarbeiten auch außerhalb des oben dargestellten Bauzeitenfensters durchgeführt werden.

6.3 Weiterführende Empfehlungen zum Schutz siedlungsgebundener Arten

Die Situation siedlungsgebundener Fledermäuse und Vogelarten wird gerade in innerstädtischen Lagen aufgrund der steigenden Anforderungen an Hausumbauten und -sanierungen stetig ungünstiger. Für den Neubau von Gebäuden sei daher auf die Möglichkeit fledermausfreundlicher Bauweisen oder der Anbringung spezieller Quartierangebote sowohl für Fledermäuse als auch für Brutvögel hingewiesen. Gute Anregungen dazu finden sich im "Baubuch Fledermäuse" (Dietz & Weber 2000) oder unter www.fledermausfreundliches-haus.de sowie als Informationsmaterial des Projekts "Ein Platz für Spatz & Co." des BUND (2012).



Abbildung 10: Beispiele Fledermaus- und Brutvogelschutz an Gebäuden

7 FAZIT

Durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans I/18 – 4. Änderung „Neu-/Voccartstraße“ der Stadt Herzogenrath anzunehmen ist und ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten wurde im Rahmen einer Worst-Case-Analyse festgestellt, dass der Geltungsbereich folgende Habitateignung aufweist

- Lebensraum nicht planungsrelevanter gebüschbrütender Vogelarten
- Lebensraum nicht planungsrelevanter gebäude- und nischenbrütender Vogelarten
- Lebensraum (Sommer-, Winter-, Zwischenquartier) für Breitflügel- und Zwergfledermaus

Zum Individuenschutz der in NRW nicht planungsrelevanten Gebüsch- und Gebäude-/Nischenbrüter sollen Arbeiten, bei denen in Gehölze, Vegetationsbestände (Bodenhabitate) und Gebäude eingegriffen wird, außerhalb des sensiblen Brut-Zeitraums, also zwischen **Anfang November und Ende Februar**, erfolgen.

Zum Schutz der Fledermäuse sollten die Abrissarbeiten an den Gebäuden außerhalb der Wochenstubezeit und der Winterruhe von **Mitte März bis Anfang Juni** sowie **Anfang August bis Mitte November** durchgeführt werden. Zur Zeit der Winterruhe (Mitte November bis Mitte März) ist ein Abriss der Gebäude ebenfalls möglich, wenn die Habitateignung bauvorbereitend entzogen wurde. Die im Kapitel 6.1 formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt**.

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

Der Zeitpunkt der Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Angebotsbebauungsplans kann derzeit nicht abschließend bestimmt werden. Sowohl für den Bereich der ehemaligen Geflügelfarm als auch für die Bereiche der Bleyerheider Straße 14, der Voccartstraße 100 und Neustraße 173 ist aufgrund der aktuellen Nutzung und Eigentumsverhältnisse zurzeit noch nicht abzusehen, wann die Festsetzungen realisiert werden. Ggf. können Jahre bis zur Realisierung vergehen. Entsprechend sind im Falle der zeitlich verzögerten Umsetzung die artenschutzrechtlichen Belange ggf. erneut zu prüfen.

8 LITERATUR

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert am 13.05.2019
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016, zuletzt geändert 26.03.2019
- Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert am 04.08.2016
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

- AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. - Laurenti Verlag, Bielefeld
- DIERSCHKE, V. & BERNOTAT, D. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- JUNKER, S., R. EHRNSBERGER & H. DÜTTMANN (2005): Einfluss von Landwirtschaft und Prädation auf die Reproduktion des Kiebitzes *Vanellus vanellus* in der Stollhammer Wisch (Landkreis Wesermarsch, Niedersachsen).- Vogelwelt 126: 370-372.
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010.
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 14.06.2018. - Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz und Vogelschutzwarte, Recklinghausen
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf
- MKULNV NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

MVV – MVV Energiedienstleistungen GmbH REGIOPLAN (2011): Gemeinde Wachtendonk, Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbegebiet Müldersfeld“, 3. Änderung, Begründung. Teil A: Planungsbericht, Teil B: Umweltbericht mit integrierter Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.- Fassung vom 24. Februar 2011

MWEBWV / MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2012. - Düsseldorf.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell

Internetadressen

<http://atlas.nw-ornithologen.de>

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>

Anhang

Prüfprotokolle

1. Planangaben
2. Breitflügelfledermaus
3. Zwergfledermaus

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben) (gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 09/2010)**Allgemeine Angaben**Plan/Vorhaben (Bezeichnung): **Bebauungsplan I/18 - 4. Änderung „Neu-/Voccartstraße“**Plan-/Vorhabenträger (Name): **Stadt Herzogenrath** Antragstellung (Datum): **2019**

Die Stadt Herzogenrath beabsichtigt im Stadtteil Straß für den Bereich westlich der Voccartstraße (L 232), südlich der Bleyerheider Straße, östlich der Neustraße und nördlich der Straße Rather Heide die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plans) I/18 – 4. Änderung mit der Bezeichnung „Neu-/Voccartstraße“ mit dem Ziel Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten gemäß Baunutzungsverordnung. Der ca. 2,22 ha große Planbereich umfasst neben Bestandsbebauungen entlang der Neustraße und Bleyerheider Straße (Wohngebäude, Einzelhandels-/Gewerbebetrieb der Tiernahrung/-bedarf) vordringlich ehemals durch eine Geflügelfarm genutzte Flächen. Zur Realisierung der Planung sind die im Bereich der ehemaligen Geflügelfarm vorhandenen Gebäude als auch der Gehölzbestand rückzubauen bzw. zu entnehmen. Erst danach kann das Gelände der ehemaligen Geflügelfarm gemäß dem vorliegenden Städtebaulichen und grünordnerischen Konzept entwickelt werden. Geplant ist die Errichtung von drei Doppelhäusern und einer Hausgruppe als straßenseitige Bebauung entlang der Neustraße sowie die Errichtung von elf freistehenden Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen.

Der bestehende kleinflächige Einzelhandels-/Gewerbebetrieb (Tiernahrung/Heimtierbedarf) westlich der Voccartstraße/südlich der Bleyerheider Straße (Bleyerheider Straße 14) soll im Rahmen eines Mischgebiets gesichert und nach Westen eine Erweiterungsmöglichkeit erhalten (5 m Streifen). Die Wohnhäuser Bleyerheider Straße 8-12 und Neustraße 159-169 sollen als straßenseitige Bestandsbebauungen im Rahmen eines Allgemeinen Wohngebiets gesichert werden. Ein 5 m breiter Streifen des rückwärtigen Gartens des Grundstücks Neustraße 161 soll für die Neuverlegung eines Mischwasserkanals (Staukanal DN 1600) in Anspruch genommen werden, der zwischen der Straße Rather Heide und der Bleyerheider Straße durch das Plangebiet geführt werden soll. Die Bestandsbebauungen Neustraße 173 und Voccartstraße 100 sind durch Baugenehmigen gesichert und haben Bestandsschutz. Konzeptionell ist jedoch langfristig eine Überplanung der Bestandsbebauungen zur Schließung der Straßenrandbebauung an der Neustraße bzw. durch Mehrfamilienhäuser an der Voccartstraße vorgesehen. Zusätzlich soll die Straße Rather Heide auf 9,30 m erweitert werden. Zwischen dem bestehenden kleinflächige Einzelhandels-/ Gewerbebetrieb (Tiernahrung/ Heimtierbedarf) nebst Erweiterungsfläche und den geplanten Mehrfamilienhäusern soll ein Spielplatz mit anschließender Parkanlage angeordnet werden. Darüber erfolgt auch weitgehend die Verlegung des Staukanals DN 1600 bis zur Bleyerheider Straße.

Der Zeitpunkt der Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Angebotsbebauungsplans kann derzeit nicht abschließend bestimmt werden. Sowohl für den Bereich der ehemaligen Geflügelfarm als auch für die Bereiche der Bleyerheider Straße 14, der Voccartstraße 100 und Neustraße 173 ist aufgrund der aktuellen Nutzung und Eigentumsverhältnisse zurzeit noch nicht abzusehen, wann die Festsetzungen realisiert werden. Ggf. können Jahre bis zur Realisierung vergehen. Entsprechend sind im Falle der zeitlich verzögerten Umsetzung die artenschutzrechtlichen Belange ggf. erneut zu prüfen.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind aufgrund der differenzierten Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Betroffenheiten besonders und streng geschützter Arten feststellt, bewertet und Maßnahmenvorschläge zum Umgang mit den Betroffenheiten darlegt. Die Prüfung wird anhand der Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplans I/18 „Neu-/Voccartstraße“ der Stadt Herzogenrath bzw. des vorliegenden städtebaulichen und grünordnerischen Konzepts vorgenommen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen beziehen sich vor allem auf die Entnahme des überwiegenden Gehölzbestands (Laubbäume und zahlreiche Koniferen, Sträucher), Garten- und Wiesenflächen der ehem. Geflügelfarm und der Errichtung von (Wohn-)Gebäuden mit Gärten/ Freiflächen, Straßenverkehrsflächen/ Stellplätzen und einer Grünfläche mit entsprechendem Baustellenverkehr sowie betriebsbedingten Emissionen durch die festgesetzten Nutzungen und gebietstypische Individualverkehre.

Nähere Angaben zum Vorhaben sowie dessen Wirkungen sind im Textteil des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu finden.

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben) (gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 09/2010)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	

„Art-für-Art-Protokoll“ (Anlage 2 gemäß VV-Artenschutz)

Breitflügelfledermaus

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)"/>	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>
Messtischblatt <input type="text" value="5102/3"/>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor.</p> <p><u>Fortpflanzungsgesellschaften</u> von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen und ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.</p> <p>Als <u>Winterquartiere</u> werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3-7° C. Die Winterquartiere werden ab Ende Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen.</p> <p>Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist <u>geringe Wanderstrecken</u> unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.</p> <p>Die <u>Jagdgebiete</u> befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen.</p> <p>Die Art fliegt im Offenland relativ hoch und schnell (5-10 m), oft auch im freien Luftraum. Sie orientiert sich dennoch häufig an Strukturen, z. B. an Waldrändern oder Hecken. Sie gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildender Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) nur mäßig kollisionsgefährdet. Es besteht jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Hinblick auf Windenergieanlagen v. a. im Umfeld von Wochenstuben.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen noch regelmäßig und flächendeckend vor. Größere Verbreitungslücken bestehen von der Eifel bis zum Sauerland. Landesweit sind mehr als 12 Wochenstuben sowie über 70 Winterquartiere bekannt (2015).</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p>	

„Art-für-Art-Protokoll“ (Anlage 2 gemäß VV-Artenschutz)

Breitflügelgedermaus

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Breitflügelgedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
	<ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste bei den Abrissarbeiten, wenn sich ein besetztes Quartier im Gebäude befindet • erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Wanderzeiten durch die Bauarbeiten • dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und/oder Zerstörung nicht ersetzbarer (essenzieller) Habitats durch den Verlust der Gebäude
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Aus Sicht des Fledermausschutzes und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände soll der geplante Abriss des Gebäudes unbedingt außerhalb der Jungenaufzuchtzeit und der Winterruhe der Fledermäuse erfolgen, d. h. nicht zwischen dem 01. Juni und dem 31. Juli sowie zwischen dem 15. November und dem 15. März.</p> <p>Eine Umgehung der Ausschlusszeit für den Winter ergibt sich, wenn den abzureißenden Gebäuden zwischen August und Oktober die Habitatqualität genommen wird. Hierzu ist durch die vorzeitliche Entfernung von Teilen des Daches und/oder der Seitenwände dafür zu sorgen, dass der Innenraum der Gebäude der Witterung (Feuchtigkeit, Zugluft, Kälte) ausgesetzt ist. Durch die fehlende Habitatqualität ist dann nicht mehr mit der Nutzung der Gebäude als Winterquartier zu rechnen.</p> <p>Es wird empfohlen, auch die Bezugszeit der Wochenstuben der Fledermäuse zu schützen, so dass der optimale Zeitpunkt für einen Gebäudeabbruch zwischen Anfang August und Ende Oktober liegt.</p> <p>Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Abrissarbeiten außerhalb des hier vorgesehenen Zeitraumes durchführen zu müssen, sind vor Beginn der Arbeiten unbedingt Fachleute hinzuzuziehen. Diese prüfen die entsprechenden Gebäudeteile vor der Inanspruchnahme (ggf. mit Endoskop, Detektor etc.) auf die konkrete Anwesenheit von Fledermäusen. Nur wenn diese sicher auszuschließen ist, können Abrissarbeiten auch außerhalb des oben dargestellten Bauzeitenfensters durchgeführt werden.</p> <p>Grundsätzlich sind auch zum Schutz untergeschlüpfter Einzeltiere oder kleiner Gruppen während der Monate Ende März bis Anfang November (außerhalb der Winterschlafzeit) die Arbeiten an quaterverdächtigen Stellen des Gebäudes (z. B. Verkleidungen, Rollladenkästen) vorsichtig und wenn möglich von Hand durchzuführen. So wird sichergestellt, dass ggf. vorgefundene Einzeltiere rechtzeitig flüchten können. Populationsrelevante Auswirkungen sind in diesem Fall durch die mögliche Störung einzelner mobiler Tiere nicht zu erwarten.</p> <p>Zusätzlich sei hier auf die Möglichkeit hingewiesen, beim Neubau oder Umbau auch von innerstädtischen Gebäuden Quartierangebote für siedlungsgebundene Fledermäuse zu schaffen. Dies kann z. B. durch das Anbringen von Kästen, Verkleidungen oder speziellen Dachziegeln erfolgen. Hinweise hierzu sind im "Baubuch Fledermäuse" (DIETZ & WEBER 2000) zu finden.</p>
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitats im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

„Art-für-Art-Protokoll“ (Anlage 2 gemäß VV-Artenschutz)

Breitflügelfledermaus

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) <input type="text" value="Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)"/>	
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen."/>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)."/>

„Art-für-Art-Protokoll“ (Anlage 2 gemäß VV-Artenschutz)

Zwergfledermaus

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">5102/1</td></tr><tr><td style="text-align: center;">5102/3</td></tr></table>	5102/1	5102/3
*								
*								
*								
5102/1								
5102/3								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht						
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Die Zwergfledermaus lebt in Wäldern und Parkanlagen, aber auch in Städten mit lockerer Bebauung. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich vor allem in Spaltenverstecken in und an Gebäuden. Die ortstreuen Weibchenkolonien nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Zwergfledermaus gilt als die häufigste Art im Siedlungsbereich.</p> <p>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste bei den Abrissarbeiten, wenn sich ein besetztes Quartier im Gebäude befindet • erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Wanderzeiten durch die Bauarbeiten • dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und/oder Zerstörung nicht ersetzbarer (essenzieller) Habitats durch den Verlust der Gebäude 								
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Aus Sicht des Fledermausschutzes und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände soll der geplante Abriss des Gebäudes unbedingt außerhalb der Jungenaufzuchtzeit und der Winterruhe der Fledermäuse erfolgen, d. h. nicht zwischen dem 01. Juni und dem 31. Juli sowie zwischen dem 15. November und dem 15. März.</p> <p>Eine Umgehung der Ausschlusszeit für den Winter ergibt sich, wenn den abzureißenden Gebäuden zwischen August und Oktober die Habitatqualität genommen wird. Hierzu ist durch die vorzeitliche Entfernung von Teilen des Daches und/oder der Seitenwände dafür zu sorgen, dass der Innenraum der Gebäude der Witterung (Feuchtigkeit, Zugluft, Kälte) ausgesetzt ist. Durch die fehlende Habitatqualität ist dann nicht mehr mit der Nutzung der Gebäude als Winterquartier zu rechnen.</p> <p>Es wird empfohlen, auch die Bezugszeit der Wochenstuben der Fledermäuse zu schützen, so dass der</p>								

„Art-für-Art-Protokoll“ (Anlage 2 gemäß VV-Artenschutz)

Zwergfledermaus

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>optimale Zeitpunkt für einen Gebäudeabbruch zwischen Anfang August und Ende Oktober liegt. Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Abrissarbeiten außerhalb des hier vorgesehenen Zeitraumes durchführen zu müssen, sind vor Beginn der Arbeiten unbedingt Fachleute hinzuzuziehen. Diese prüfen die entsprechenden Gebäudeteile vor der Inanspruchnahme (ggf. mit Endoskop, Detektor etc.) auf die konkrete Anwesenheit von Fledermäusen. Nur wenn diese sicher auszuschließen ist, können Abrissarbeiten auch außerhalb des oben dargestellten Bauzeitenfensters durchgeführt werden. Grundsätzlich sind auch zum Schutz untergeschlüpfter Einzeltiere oder kleiner Gruppen während der Monate Ende März bis Anfang November (außerhalb der Winterschlafzeit) die Arbeiten an quartierverdächtigen Stellen des Gebäudes (z. B. Verkleidungen, Rollladenkästen) vorsichtig und wenn möglich von Hand durchzuführen. So wird sichergestellt, dass ggf. vorgefundene Einzeltiere rechtzeitig flüchten können. Populationsrelevante Auswirkungen sind in diesem Fall durch die mögliche Störung einzelner mobiler Tiere nicht zu erwarten.</p> <p>Zusätzlich sei hier auf die Möglichkeit hingewiesen, beim Neubau oder Umbau auch von innerstädtischen Gebäuden Quartierangebote für siedlungsgebundene Fledermäuse zu schaffen. Dies kann z. B. durch das Anbringen von Kästen, Verkleidungen oder speziellen Dachziegeln erfolgen. Hinweise hierzu sind im "Baubuch Fledermäuse" (DIETZ & WEBER 2000) zu finden.</p>	
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>keine verbleibenden Auswirkungen</p>	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
III:	Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>	

„Art-für-Art-Protokoll“ (Anlage 2 gemäß VV-Artenschutz)

Zwergfledermaus

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)"/>	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></div>